OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153666/25/VG

Datum:
Linz, 12. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch aufgrund eines Vorlageantrages über die Beschwerde der K GmbH (als Rechtsnachfolgerin der G GmbH), vertreten durch die L Rechtsanwälte in D, gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 21. Juli 2022, GZ: 0001243/2019 BBV N, BBV/N186056 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 17. Oktober 2022, GZ: 0164193/2022 MDion RM, in einer baupolizeilichen Angelegenheit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird wegen Klaglosstellung eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 21. Juli 2022 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 17. Oktober 2022 erteilte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) der Rechtsvorgängerin der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) als Eigentümerin eines Gebäudes auf einem näher bezeichneten Grundstück in Linz gemäß § 48 Oö. Bauordnung 1994 nachstehende Instandsetzungs- bzw. Sicherungsaufträge [Anonymisierung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, Anm.]:

„1) Für alle Fenster des Verkaufslokales X, mit Verglasungen unter Brüstungshöhe bzw. Verglasungen im Brüstungsbereich, ist dem Magistrat Linz – Bau- und Bezirksverwaltung ein Nachweis von einer sachverständigen Person über die Einhaltung der Auflage 4) des Bescheides vom 20.11.1979 und der Auflage 1.10 des Bescheides vom 17.7.1990 hinsichtlich der Ausführung in Sicherheitsglas vorzulegen.

2) Alle öffenbaren Fenster der Verkaufsflächen sind so in Stand zu setzen, dass diese gefahrlos geöffnet und geschlossen werden können. Alternativ können diese dauerhaft verschlossen oder gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden."

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte in Anwesenheit des Vertreters der Bf, der Vertreterin der belangten Behörde sowie des bautechnischen Amtssachverständigen der belangten Behörde am 5. Oktober 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der die beiden Instandsetzungs- bzw. Sicherungsaufträge sowie der beabsichtigte Umbau des Gebäudes erörtert und von den Verfahrensparteien ein Ruhen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bis 1. Dezember 2023 vereinbart wurde.

In der Folge änderte die belangte Behörde - nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens - mit dem auf § 68 Abs. 2 AVG gestützten Bescheid vom 28. November 2023, GZ: 0164193/2022 MDion RM (dem rechtsfreundlich vertretenen Bf nachweislich zugestellt am 30.11.2023), den angefochtenen Bescheid vom 21. Juli 2022 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 17. Oktober 2022 dahingehend ab, dass sein Spruch nunmehr wie folgt lautet:

„Instandsetzungs- bzw. Sicherungsauftrag 1) hat zu lauten:

‚Bei allen Fenstern der Verkaufsflächen mit einer Parapethöhe unter 85 cm und bei denen Absturzgefahr besteht, sind geeigneten Schutzvorrichtungen (z. B. Geländer, Brüstungen o. ä.) gegen ein Abstürzen von Personen anzubringen.'

Instandsetzungs- bzw. Sicherungsauftrag 2) bleibt unverändert.

Die Erfüllungsfrist wird mit 2 Monaten ab Zustellung des Änderungsbescheides festgelegt."

Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzuhalten, dass die Anhängigkeit einer zulässigen Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht einer Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG durch die Behörde nicht entgegensteht (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0029).

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist in einem solchen Fall wegen Klaglosstellung einzustellen, weil der ursprüngliche Anfechtungsgegenstand nicht mehr existiert (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 Rz 53, Stand 1.3.2018, rdb.at); zur Klaglosstellung bei Bescheiden gemäß § 68 Abs. 2 AVG vgl. etwa VwGH 1.4.1987, 87/03/0039; 27.2.2015, 2013/17/0286).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übersieht im gegenständlichen Fall auch nicht, dass der Instandsetzungs- bzw. Sicherungsauftrag 2) mit dem auf § 68 Abs. 2 AVG gestützten Abänderungsbescheid vom 28. November 2023 inhaltlich nicht abgeändert wurde, allerdings wurde damit zweifellos auch die Erfüllungsfrist für beide Aufträge neu festgesetzt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass die Festsetzung einer Erfüllungsfrist nicht losgelöst von der Vorschreibung einer Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Herstellung eines bestimmten Zustandes erfolgen kann, sondern immer untrennbar damit verbunden ist (vgl. etwa VwGH 24.2.2004, 2004/05/0022, mwN). Somit ist auch durch die bloße Änderung der Erfüllungsfrist eine Änderung im Sinne des § 68 Abs. 2 AVG erfolgt.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist daher wegen Klaglosstellung einzustellen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte seine Entscheidung auf die zitierte höchstgerichtliche Judikatur stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch